

## 5. Kapitel.

## Das Zivilprozeßverfahren.

I. Zweck, Begriff und Grundsätze des  
Zivilprozeßverfahrens.

In einem geordneten Staatswesen ist im allgemeinen kein Raum für die sog. Selbsthilfe, d. h. für die eigene, gewaltthätige Durchsetzung unserer Rechte gegenüber Personen, welche ihnen zuwiderhandeln; denn abgesehen davon, daß der Blick des nach seiner Meinung im Rechte Verletzten häufig durch Leidenschaft getrübt ist, würde jede Gewaltanwendung in der Regel wieder mit Gewalt beantwortet werden, und bald könnte von Recht überhaupt kaum mehr die Rede sein. Wer daher seine Rechte gegenüber einem Widerstrebenden zur Geltung bringen will, muß zunächst im geordneten gerichtlichen Verfahren seinen Anspruch feststellen lassen und sodann mit Durchführung des Richterspruchs die hierfür vom Staate bestellten Organe beauftragen.

Den Inbegriff der Rechtsgrundsätze über das Verfahren, welches dazu dient, die privaten Rechtsansprüche zur gerichtlichen Anerkennung und zur Durchführung zu bringen, nennen wir das Zivilprozeßrecht. Dasselbe ist in der am 1. Oktober 1879 in Kraft getretenen, im ganzen Reiche geltenden Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich enthalten.

Von dem Strafverfahren unterscheidet sich der Zivilprozeß grundfächlich dadurch, daß das erstere von den Gerichten in der Regel ohne Zutun der Beteiligten durchgeführt wird, weil das öffentliche Interesse die Bestrafung der Uebeltäter verlangt. Im Zivilprozeß dagegen handelt es sich nur um private Interessen, deren Verfolgung den Privatpersonen, den Parteien, überlassen wird. Es herrscht daher im Zivilprozeß im Gegensatz zum Strafprozeß der Grundsatz des Parteibetriebs: die Partei selbst ladet in der Klageschrift den Beklagten zur gerichtlichen Verhandlung; sie selbst oder der von ihr beauftragte Gerichtsschreiber läßt die Klageschrift dem Gegner zu stellen. Wenn ferner die Parteien den Rechtsstreit nicht weiter betreiben, so ruht das Verfahren. Das schließlich erwirkte Urteil muß, um rechtskräftig zu werden, im Auftrage der Partei dem Gegner zugestellt werden, und Sache der Partei ist schließlich auch die Vollstreckung des Urteils.

Mit dem Grundsatz des Parteibetriebs hängt enge zusammen, daß das Gericht im Zivilprozeßverfahren an die Vorträge